

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Brunner Getränke GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten grundsätzlich für sämtliche Rechtsgeschäfte mit Unternehmern, sofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbaren. Sollten diese AGB ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern zugrunde gelegt werden, gelten sie nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen für Verbraucher den Bestimmungen der AGB entgegenstehen. Einkaufsbedingungen des Kunden werden für die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ausgeschlossen, es sei denn, sie wurden im einzelnen Geschäftsfall von Brunner schriftlich anerkannt. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Fall Anerkennung.

2. Angebote, Zusagen

Angebote von Brunner sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Angebote in schriftlicher Form abgegeben werden. Mündliche Angebote bzw. mündliche Zusagen von Brunner-Mitarbeitern sind nur dann wirksam, wenn sie von Brunner schriftlich bestätigt werden.

3. Gebinde, Pfand und Eigentumsvorbehalt

Mehrweggebinde bleiben unabhängig von der Bezahlung eines Gebindepfandes im ausschließlichen Eigentum von Brunner. Gelieferte bzw. übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Brunner. Zugriffe Dritter auf die Ware, insbesondere Pfändungen sind Brunner unverzüglich zu melden und ihr sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen.

4. Bestellungen

Bestellungen werden per Fax oder E-Mail entgegengenommen. Spätestens mit seiner Bestellung akzeptiert der Kunde die AGB. Die Mindestbestellmenge beträgt € 200,00 netto. Die Bestellung hat mindestens 3 Werktage vor dem vereinbarten Liefertermin zu erfolgen.

5. Preise und Rabatte

Sämtliche Preisangaben verstehen sich exklusive aller Steuern und allfälligem Gebindepfand. Rabattangaben in Prozent beziehen sich jeweils auf Listenpreise exklusive aller Steuern und Gebindepfand. Nachlässe bzw. Rabatte, welcher Art auch immer, begründen keinen Anspruch des Kunden auf die Gewährung dieser Nachlässe/Rabatte in der Zukunft.

6. Lieferungen und Zahlungsbedingungen

Lieferungen zu den Bestellungen erfolgen ausschließlich bis zur Gehsteigkante, zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen und vereinbarten Konditionen. Sofern kein Zahlungsziel vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung gegen Barzahlung. Brunner behält sich bei vereinbartem Zahlungsziel jedoch das Recht vor, die Lieferung gegen Barzahlung vorzunehmen, wenn durch den Kunden Forderungen nicht pünktlich bezahlt werden, Bankeinzüge nicht eingelöst werden, der sich die Bonität des Kunden verschlechtert. Bei Lieferung gegen Barzahlung ist die Rechnung gleichzeitig der Lieferschein. Brunner ist berechtigt, die Lieferung bei Unterbleiben der Barzahlung zu verweigern. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung oder Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten. Aufrechnung von Forderungen von Brunner mit behaupteten Gegenforderungen des Kunden ist nicht gestattet, es sei denn die Gegenforderung ist gerichtlich festgestellt oder von Brunner schriftlich anerkannt. Brunner ist berechtigt, mit dem Kunden vereinbarte Rabatte einzubehalten und mit nicht bezahlten Forderungen gegen den Kunden aufzurechnen. Sämtliche Zahlungen durch den Kunden bzw. einbehaltene Rabatte werden jeweils auf die älteste Forderung angerechnet. Brunner wird vereinbarte Liefertermine so weit wie möglich einhalten. Aus einer Überschreitung angekündigter Liefertermine stehen dem Kunden, außer im Fall der Vereinbarung eines Fixgeschäftes, weder Schadenersatz-, Gewährleistungs- noch sonstige Ansprüche zu. Betriebs- und Verkehrsstörungen und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten gelten als höhere Gewalt und befreien Brunner für die Dauer der Behinderung von der Lieferverpflichtung, ohne dass dem Kunden dadurch Ansprüche entstehen. Teillieferungen sind möglich und berechtigen Brunner nach jeder Teillieferung zur Legung einer Teilrechnung. Abholung des Leihinventars nur wie angeliefert auf Gehsteigkante, bei nicht Einhaltung kann die Arbeitszeit der Be- und Entladung verrechnet werden.

7. Zahlungsverzug, Verzugszinsen und Mahnspesen

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug ist Brunner berechtigt, Verzugszinsen von 12% p.a. zu verrechnen. Die Verrechnung von geringeren Verzugszinsen – insbesondere als Entgegenkommen an den

Kunden – begründet kein Abgehen von dem Anspruch auf die Verrechnung von 12% Verzugszinsen. Für Mahnungen werden von Brunner für jede Mahnung € 6,00 an Mahnspesen verrechnet.

8. Teilzahlungen und Ratenzahlungen

Werden Teil- oder Ratenzahlungen mit dem Kunden vereinbart, tritt Terminverlust bei Nichtbezahlen von auch nur einem Teil einer Rate ein, sodass sämtliche Forderungen einschließlich der vorgenannten Verzugszinsen zur sofortigen Bezahlung fällig werden. Bei Terminverlust werden die bis dahin geleisteten Zahlungen des Kunden auf Zinsen, Kosten und zuletzt auf das Kapital angerechnet. Bei der Vereinbarung von Teil- oder Ratenzahlungen erklärt der Kunde, unwiderruflich auf den Einwand der Verjährung der Forderungen zu verzichten.

9. Gewährleistung und Haftung

Der Kunde erhält bei der Lieferung einen Lieferschein, auf dem er den mängelfreien Erhalt der Lieferung schriftlich bestätigt. Sichtbare Mängel und Fehlbestände sind durch den Kunden bei der Lieferung auf dem Lieferschein zu vermerken. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Entdeckung, schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesem Fall ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden war. Brunner behält sich das Recht vor, einen berechtigten Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch, Preisminderung zu erfüllen. Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit, außer für Personenschäden, ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz hat der Geschädigte zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Die Haftung für Folgeschäden wird ausgeschlossen. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sind, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt, ausgeschlossen. Gleiches gilt für Regressansprüche gemäß § 12 Produkthaftungsgesetz.

10. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen, aus welchen Grund auch immer, ungültig oder unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Es gilt österreichisches Recht und Gerichtsstand ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Linz.